

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg Seite 5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der/die Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 16.188.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 16.481.000 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.866.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.467.900 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 3.842.900 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.079.500 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 525.700 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 272.300 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 525.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.241.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 15.10.2019 festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380,00 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 350,00 v. H.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.03.2020

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung

vom 27.04.2020 bis 06.05.2020

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 26.03.2020 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-415-20 erteilt worden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 30.03.2020

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)